



- Textliche Festsetzungen:**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 10 BauVO)
 - MI in den Mischgebieten (MI) ist die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauVO allgemein zulässige Nutzung Einzelhandelsbetriebe entsprechend den Aussagen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kleve vom April 2007 eingeschränkt. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig. Die Definition der zentren-, nicht-zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist der Kiever Liste, welche Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, zu entnehmen. Die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauVO allgemein zulässige Nutzung Gartenbaubetrieb ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - In den Mischgebieten Nr. 1 bis 4 (MI bis MI4) sind Wohnungen nur ab dem 1. Obergeschoss zulässig.
 - In den Mischgebieten Nr. 1, 2, 4 und 5 (MI, MI1, MI2 und MI3) ist die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauVO allgemein zulässige Nutzung Tankstelle unzulässig.
 - In den Mischgebieten Nr. 1, 2, 4 und 5 (MI, MI1, MI2 und MI3) sind Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und gem. § 6 Abs. 3 BauVO nicht zulässig.
 - In den eingeschränkten Gewerbegebieten (eGE) wird die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauVO allgemein zulässige Nutzung Gewerbebetriebe entsprechend der angegebenen Charakteristika des Baugebiets näher bestimmt. Es sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die auch in einem Mischgebiet (MI) zulässig sind. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ist entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve vom April 2007 eingeschränkt. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind unzulässig. Die Definition der zentren-, nicht-zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist der Kiever Liste, welche Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, zu entnehmen. Die gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungsstätten ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - In den Gewerbegebieten (GE) wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben entsprechend den Aussagen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kleve vom April 2007 eingeschränkt. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind unzulässig. Die Definition der zentren-, nicht-zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist der Kiever Liste, welche Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, zu entnehmen. Die gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Wohnungen, und Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hochschule gem. § 11 Abs. 1 BauVO wird die Nutzung wie folgt festgesetzt: In den Sondergebieten Nr. 1-4 (SO bis SO4) sind Verwaltungs-, Instituts-, Labor- und Hörsaalgebäude, Bibliotheken sowie Mensen und Cafeterien zulässig. Im Sondergebiet Nr. 5 (SO5) sind nur Parkhäuser zum Abstellen von Kraftfahrzeugen zulässig. Ausnahmsweise können im Einzelfall Verwaltungs-, Instituts- und Laborgebäude zugelassen werden. Wohnungen sind im gesamten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschule nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21 BauVO)
 - Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude darf im gesamten Plangebiet max. 0,50 Meter unter bzw. über der angegebenen Bezugsebene liegen.
 - Die Bezugsebenen für Höhenfestsetzungen werden wie folgt festgelegt: Im Sondergebiet wird die Bezugsebene mit 14,00 m ü. NN festgesetzt. Im Mischgebiet, im eingeschränkten Gewerbegebiet sowie in den Flächen für Ver- und Entsorgung ist die Bezugsebene die ausgetragte Höhe der anbaufähigen Verkehrsflächen. Das Maß ist in der Mitte des jeweiligen Gebäudes zu bestimmen.
 - In Verbindung mit § 9 Abs. 3 BauGB sind im gesamten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschule Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche nicht zulässig.
 - In den Sondergebieten Nr. 1 bis 3 und 5 (SO bis SO3 und SO5) ist die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 3 und § 18 BauVO als maximale Gebäudehöhe festgelegt. Die maximale Gebäudehöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Daches (z. B. Attika, First). Die max. Gebäudehöhe kann zur Errichtung von notwendigen technischen Anlagen (Aufzüge, Lüftungsanlagen etc.) auf einer Fläche von bis zu 40% der darunterliegenden Geschossläche um max. 4,50m überschritten werden.
 - In Sondergebiet Nr. 4 (SO4) ist die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 3 und § 18 BauVO als maximale Trauf- (TH) bzw. Firsthöhe (FH) festgelegt. Die Traufhöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zum Schwellpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Firstes.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauVO)
 - Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hochschule ist die Gebäude in abweichender Bauweise (a) zu errichten. Die Gebäude dürfen länger als 50 Meter sein und sowohl mit als auch ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.
 - Im Mischgebiet Nr. 5 (MI5) sind Bauformen festgesetzt. Bei Gebäudehöhen über 20 m entlang der Baulinie können Gebäudeteile, die länger als 20 m sind, um bis zu 5 m höher die Baulinie gebaut werden; das Gesamtmaß der Ausweichungen von der Baulinie darf die halbe Fassadenlänge im Bereich der Baulinie nicht überschreiten, jedoch ist mindestens auf einer Länge von 20 m zusammenhängend an die Baulinie zu bauen.
 - Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB; § 6 Abs. 5 Satz 3 BauVO NW)
 - Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hochschule sind die Abstandsflächen der Gebäude mit dem Faktor 0,4 x H (Kellerhöhe) zu bestimmen. Alle weiteren Regelungen zu den Abstandsflächen sind der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) zu entnehmen.
 - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 und § 23 Abs. 5 BauVO)
 - Im gesamten Bebauungsplan sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauVO außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Einzelfall zugelassen werden.
 - In Mischgebieten, Gewerbegebieten und in eingeschränkten Gewerbegebieten sind Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauVO außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
 - Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Im gesamten Plangebiet ist auf Flächen mit Altlasten bzw. Altlastendächern (Flächen I) bis II) eine Versickerung des Niederschlagswassers aus Gründen des Wasser-schutzes nicht zulässig. Auf die unter Hinweis genannten Gutachten wird verwiesen.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Im Sondergebiet Nr. 1 (SO1) entlang der Straße Sommerdeich (Hochschulgebäude Nummer 10-13) sind an Arbeits-, Pausen-, Liege- und Betriebsräumen, welche zur Straße orientiert sind, Schallschutzfenster mit einem bewerteten Bauschalldämmmaß von mindestens R_w = 40 dB einzubauen. Alternative Lösungen sind möglich und müssen im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden.
 - In folgenden Nutzungsgebieten ist im Falle einer Baugenehmigung an bewohnten Räumen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern) im Mischgebiet entlang der Straßenfront benannter Straßen der Einbau von Schallschutzfenstern vorgeschrieben: MI 1: Halberstraße: Bewertetes Bauschalldämmmaß von min. R_w = 45 dB MI 2: Flutstraße: Bewertetes Bauschalldämmmaß von min. R_w = 45 dB MI 3: Wisenerstraße: Bewertetes Bauschalldämmmaß von min. R_w = 40 dB Alternative Lösungen sind möglich und müssen im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden.
 - Im Gewerbegebiet 2 darf in westlicher Richtung ein höchstzulässiges Schallemissionskontingent gemäß DIN 45681 von tagsüber/nachts L_w = 74/68 dB(A) nicht überschritten werden.
 - Allgemeine gründerische Festsetzungen - Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hochschule ist je 4 notwendigen Stellplätze ein Baum gem. Landschaftsregulierender Fachbeitrag anzupflanzen.
 - Zeitliche Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines ehem. Kampf- und Bombenabwurf-geländes. Es liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln (Bombenabwürfer) vor. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher eine geophysikalische Untersuchung der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen zwingend erforderlich. Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen und Anlagen dürfen erst dann errichtet bzw. errichtet werden, wenn eine Gefährdung auf Grund der o. g. Untersuchung ausgeschlossen werden kann. Art und Umfang der Untersuchung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittel-beseitigungsdienst) abzustimmen. Sollten im Zuge der Bauarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Für Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfähldrücken etc. wird eine Sicherheitsbewertung empfohlen. Ergänzende Informationen zur Verfügung der Bezirksregierung vom 16.06.2008 (Aktenzeichen 22-5-3154036-12608) verwiesen.
 - Die im Planbereich mit der Nummer 1 gekennzeichnete Fläche mit umweltgefährdenden Stoffen ist im Altlastenkataster des Kreises Kleve als Altlastenverdächtige Nr. 0070/570 geführt. Eine detaillierte Untersuchung der Fläche steht noch aus. Die dort im Bebauungsplan festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen und Anlagen dürfen erst dann errichtet bzw. errichtet werden, wenn eine Gefährdung auf Grund einer o. g. Untersuchung ausgeschlossen werden kann. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewährleistet sein. Art und Umfang der Untersuchung ist mit dem Kreis Kleve (Untere Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

- Erweiterter Bestandsschutz / Fremdkörperfestsetzung (§ 1 Abs. 10 BauVO)
 - Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der baurechtlich genehmigten Nutzungen folgender Betriebe in den Mischgebieten Nr. 3 (MI3) und Nr. 5 (MI5) sind ausnahmsweise zulässig.
 - Ladenbetrieb inkl. Werkstatte auf dem Flurstück 682, Flur 44, Gemarkung Kleve (Wisenerstraße 25-27)
 - Autohaus inkl. Werkstatte auf den Flurstücken 288, 353, 355, 356, 367, 392 und 445, Flur 44, Gemarkung Kleve (Wisenerstraße 7-11)
 - Autohaus inkl. Werkstatte auf den Flurstücken 201 und 211, Flur 43, Gemarkung Kleve (Briener Straße 20)
 Der Schallschutz muss gewahrt sein. Auf die "Schallschützliche Untersuchung" des Büros IFS vom 20.01.2010 (siehe Hinweis Nr. 8) wird verwiesen.
 - Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der baurechtlich genehmigten Nutzung der Gas-Handelsgesellschaft auf den Flurstücken 212 (bw), 213, 216, 219, 220 (bw) und 221 der Flur 43 in der Gemarkung Kleve sind ausnahmsweise zulässig. Der Schallschutz muss gewahrt sein. Auf die "Schallschützliche Untersuchung" des Büros IFS vom 20.01.2010 (siehe Hinweis Nr. 8) wird verwiesen.
- Hinweise:**
- Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans in der Satzung der Stadt Kleve a) über die Gestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten und b) zur Gestaltung und Erhaltung des Stadtbilds und über die Gestaltung von Werbeanlagen im Innenstadtbereich erfasst. Die jeweils anzuwendenden Regeln sind dem Satzungstext zu entnehmen.
 - Einzelne Bäume, die gem. Nr. 13 der Planlegende zu erhalten sind, sind in der Baurechtsatzung der Stadt Kleve erfasst. Die Stadt Kleve hat die Baurechtsatzung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
 - Sofortige Regenwasserentsorgung auf dem eigenen Grundstück vorgesehen ist. Ist zu beachten, dass zur Dachentwässerung nur Mäulen, Mäulen-Röhrchen oder Rohrtrigensysteme verwendet werden sollen.
 - Zugänge und Zufahrten sind so anzulegen, dass von diesen Flächen kein Wasser auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen kann. Garagen sind so anzuordnen, dass ein Abstellen von Fahrzeugen vor diesen (z. B. zum Öffnen der Tore) ohne Behinderung des Straßenverkehrs und des Rad- und Fußverkehrs möglich ist und vorhandene Straßenbäume erhalten werden können.
 - Die Einkündigung der Grundstücke hat gemäß der entsprechenden Gestaltungssatzung der Stadt Kleve zu erfolgen. Die Stadt Kleve hat eine Planzettelserie erarbeitet, wonach Hecken, die als Einfriedigung geplant werden, anzulegen sind.
 - Der "Landschaftsfliegerische Fachbeitrag" vom 20.01.2010 ist Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan. Das Fachgutachten ist ferner die Flächennutzungsplanung des Naturschutzbüros Kreis Kleve e. V. vom 29.10.2009.
 - Die folgenden Altlastenflächen sind Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan:
 - Gutachten des Büros Dr. Tilmanns und Partner vom 26.04.2009
 - Gutachten des Büros für gewerbliches und kommunales Marketing mbH in Köln, vom 20.01.2010 ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
 - Das Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve, erstellt im April 2007 durch die CIMA Stadtmapping Gesellschaft für gewerbliches und kommunales Marketing mbH in Köln, ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
 - Das Bebauungsplangebiet liegt im potentiellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Quälwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Die Empfehlung zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet des zuständigen Deichverbands sind zu beachten.
 - Der Wasserstand des Spoykanals ist in engen Grenzen konstant. Er liegt zwischen 12,00 m und 12,50 m über NN. Hieraus ergeben sich Zwangspunkte für die Oberflächenentwässerung. Es wird empfohlen, die hohen, jedoch unter dem Spoykanalwasserstand liegenden Grundwasserstände bei der Errichtung von Gebäuden zu berücksichtigen.
 - Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Bodenuntersuchung zutage treten, wird gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) verfahren.
 - Bei Wiederaufnahme eines fahrplanmäßigen Schienenverkehrs auf der Strecke Kleve - Nijmegen (NL) ist mit Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb zu rechnen. Ansprüche der DB AG gegenüber können daraus nicht abgeleitet werden.
 - Für alle Gebäude und Gebäudeteile, die eine Bauhöhe von 60 m überschreiten, ist eine Genehmigung der Wehrrichterverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 48, 40470 Düsseldorf erforderlich.
 - Teilbereiche des Planungsblatts sind als "Hafen der Stadt Kleve" ausgewiesen. Die Hafenerweiterung Kleve (HVO) der Bezirksregierung Düsseldorf ist in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
 - Wird im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hochschule auf den mit der Nummer 1 markierten Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen eine Grundwasserhaltung notwendig, ist eine Abklärung des gefährdeten Wassers erforderlich. Die erforderlichen Erlaubnisse sind in diesem Fall mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve einzuholen.
 - Wird im Zuge der Baumaßnahmen im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hochschule auf den mit der Nummer 1 markierten Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen eine großflächige Sicherung von Boden- und Grundwasseranreicherungen durchgeführt, ist eine begleitende geotechnische Beobachtung des Grundwassers (Monitoring) erforderlich. Der Umfang des Monitorings ist mit der Unteren Bodenschutz-behörde abzustimmen.

Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Bürgerbeteiligung	Offenlegung	Änderungen	Beschluss als Satzung	Bekanntmachung
<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsgrenze Bordstein, Fahrbahngrenzung Mauer Zaun Hecke Polygonpunkt mit Nummer Böschung Baum, Baureihe Gebäude mit Geschosshöhe und Hausnummer Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriezonen Durchfahrt, Arkade Hilfsanlage 0, 1, 2 KV-Kabel 	<p>Die vorliegende Plangrundlage ist entstanden durch "Vergleichen" - Kopie der amtlichen Katasterkarte. Neuzeichnung. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Freilegung der altbaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2876).</p> <p>BauNutzungsverordnung (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 486).</p> <p>Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 296) zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 12.12.1990 (BGBl. I S. 56).</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landsbauordnung BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 296) zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 12.12.1990 (BGBl. I S. 56).</p> <p>Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Abstandstafelgesetz (AbstG) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 488).</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 488).</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 488).</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 488).</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 488).</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 488).</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 488).</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekemV) vom 28.06.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 332).</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festlegungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Kieve 65, 1-212-0, 1-224-0 und 2-071-2</p>

Bebauungsplan STADT KLEVE

Nr. 1-276-0
 . Ausfertigung
 Gemarkung:Kleve bzw. Kellen
 Flur: 43, 44 bzw. 8
 Maßstab: 1 : 1000

Bearbeitet: Schneider / Kocks